



Machen wir
es möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für Bankgeschäfte

Fassung April 2021, gültig ab 01.07.2021

Inhalt

1. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden OeKB)	5
1.1 Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	5
1.1.1 Geltungsbereich – Unternehmergeschäfte.....	5
1.1.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	5
1.2 Abgabe von Erklärungen.....	6
1.2.1 Aufträge des Kunden.....	6
1.2.2 Einholung von Bestätigungen durch OeKB.....	6
1.2.3 Erklärungen von OeKB.....	6
1.3 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden.....	7
1.4 Pflichten und Haftung der OeKB.....	7
1.4.1 Informationspflichten.....	7
1.4.2 Bearbeitung von Aufträgen.....	7
1.5 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden.....	7
1.5.1 Einleitung.....	7
1.5.2 Identifizierungspflicht, Bekanntgabe wesentlicher Änderungen.....	8
1.5.2.1 Identität, Anschrift sowie Kontaktdaten.....	8
1.5.2.2 Vertretungsberechtigung.....	8
1.5.2.3 Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft.....	9
1.5.3 Klarheit von Aufträgen.....	9
1.5.4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln.....	9
1.5.5 Erheben von Einwendungen.....	9
1.5.6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen.....	9
1.5.7 Übersetzungen.....	10
1.6 Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand.....	10
1.6.1 Erfüllungsort.....	10
1.6.2 Rechtswahl.....	10
1.6.3 Gerichtsstand.....	10
1.7 Beendigung der Geschäftsverbindung.....	10
1.7.1 Beendigung.....	10
1.7.1.1 Ordentliche Kündigung.....	10
1.7.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund.....	10

1.7.2	Rechtsfolgen	11
2.	Bankauskunft	11
3.	Eröffnung und Führung von Konten	11
3.1	Anwendungsbereich	11
3.2	Eröffnung von Konten	12
3.3	Unterschriftsproben	12
3.4	Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung	12
3.4.1	Verfügungsberechtigung	12
3.4.2	Zeichnungsberechtigung	12
3.5	Besondere Kontoarten	12
3.5.1	Subkonto	12
3.5.2	Treuhandkonto	12
3.5.3	Gemeinschaftskonto	13
3.5.4	Fremdwährungskonto und Transaktionen in fremder Währung	13
3.6	Kontoabschlüsse	14
4.	Giroverkehr	14
4.1	Überweisungsaufträge	14
4.2	Gutschriften und Stornorecht sowie Ausführungsfristen	15
4.3	Gutschrift Eingang vorbehalten	16
4.4	Belastungsbuchungen	17
4.5	Lastschrift und Firmenlastschrift im SEPA-Verfahren	17
5.	Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz	18
5.1	Entgelt	18
5.1.1	Grundsatz der Entgeltlichkeit	18
5.1.2	Höhe der Entgelte	19
5.1.3	Änderung der Entgelte für Dauerleistungen	19
5.2	Aufwandsersatz, Verzugszinsen	19
6.	Sicherheiten	20
6.1	Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten	20
6.1.1	Anspruch auf Bestellung	20
6.1.2	Veränderung des Risikos	20
6.2	Pfandrecht der OeKB	20

6.2.1	Umfang und Entstehen.....	20
6.2.2	Ausnahmen vom Pfandrecht.....	21
6.3	Freigabe von Sicherheiten.....	21
6.4	Verwertung von Sicherheiten.....	21
6.4.1	Verkauf.....	21
6.4.2	Exekution.....	22
6.4.3	Einziehung.....	22
6.5	Zurückbehaltungsrecht.....	22
7.	Aufrechnung und Verrechnung.....	22
7.1	Aufrechnung.....	22
7.1.1	Durch OeKB.....	22
7.1.2	Durch den Kunden.....	22
7.2	Verrechnung.....	23
8.	Account Information.....	23

1. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden OeKB)

1.1 Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1.1 Geltungsbereich – Unternehmergeschäfte

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der OeKB. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Da die OeKB als Sonderkreditinstitut keine Geschäftsbeziehungen zu Privatkunden unterhält, gelten diese AGB nur für Geschäfte mit Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

(3) Der Bereich Export Services der OeKB hat für das Exportfinanzierungsverfahren eigene Geschäftsbedingungen (im Folgenden GB), die auf der Website der OeKB (www.oekb.at) veröffentlicht sind (teilweise in einem geschützten Bereich) und jederzeit heruntergeladen werden können. Die GB des Exportfinanzierungsverfahrens gelten vorrangig und werden, soweit sie keine Regelungen enthalten, durch diese allgemeinen AGB ergänzt. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass die GB des Exportfinanzierungsverfahrens weitergehende Sicherungsrechte enthalten.

1.1.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden von der OeKB spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten und erlangen bei Inkrafttreten der AGB Anwendung für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zur OeKB, sofern nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der OeKB einlangt.

(2) Die Mitteilung einer Änderung der AGB an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der OeKB gilt auch für die Mitteilung einer Änderung der AGB. Ist der OeKB die aktuelle Anschrift des Kunden nicht bekannt und auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden, so ist die Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Website der OeKB (www.oekb.at) maßgebend; der

erste Satz dieses Absatzes über das Wirksamwerden mangels Widerspruchs des Kunden gilt in diesem Fall entsprechend, wobei anstelle der Mitteilung der Änderung die Veröffentlichung auf der Website tritt. OeKB wird den Kunden in der Mitteilung der Änderung der AGB bzw. in der Veröffentlichung auf der Website darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens, als Zustimmung zur Änderung gilt.

(3) OeKB wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese dem Kunden auf dessen Verlangen in Schriftform aushändigen oder postalisch übermitteln, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Änderung maßgeblich wäre. OeKB wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

1.2 Abgabe von Erklärungen

1.2.1 Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) OeKB ist auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere mittels Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail) erteilten Aufträge durchzuführen. Verpflichtet zur Durchführung solcher Aufträge ist OeKB bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann, wenn dies der Kunde mit der OeKB vereinbart hat. Siehe auch Z 4.

(3) OeKB ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der OeKB zurechenbar ist.

1.2.2 Einholung von Bestätigungen durch OeKB

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist OeKB berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

1.2.3 Erklärungen von OeKB

Z 5. Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen von OeKB gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

1.3 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) OeKB wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des Erben gem. § 810 ABGB, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

1.4 Pflichten und Haftung der OeKB

1.4.1 Informationspflichten

Z 7. Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen OeKB mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in ihren Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. OeKB ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

1.4.2 Bearbeitung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt OeKB durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt OeKB den Dritten aus, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl.

(2) OeKB ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

1.5 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1.5.1 Einleitung

Z 9. Der Kunde hat im Verkehr mit OeKB insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zur Schadenersatzverpflichtung des Kunden bzw. zur entsprechenden Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen OeKB.

1.5.2 Identifizierungspflicht, Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

1.5.2.1 Identität, Anschrift sowie Kontaktdaten

- Z 10.** (1) Der Kunde hat seine Identität gemäß §§ 5 ff Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) nachzuweisen. Weiters hat er die Identität eines Vertretungsbefugten, sowie eines allfälligen Treuhänders, Treugebers und wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben und gleichfalls durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Ferner hat der Kunde der OeKB alle Änderungen dieser Angaben (inklusive Änderungen der Firma, der Rechtsform) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
- (2) Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion der OeKB mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus der OeKB unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Wenn es der Kunde unterlässt, der OeKB die Angaben und Nachweise nach Abs. 1 und 2 zu geben, ist die OeKB berechtigt, die Durchführung von Transaktionen zu verweigern und die Geschäftsbeziehung zu beenden.
- (4) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der OeKB als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der OeKB bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.
- (5) Elektronische Erklärungen der OeKB (z.B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

1.5.2.2 Vertretungsberechtigung

- Z 11.** (1) Der Kunde hat der OeKB das Erlöschen oder Änderungen einer dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 28. und Z 29.) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, sofern sich diese nicht aufgrund der Mitteilung ergibt.
- (2) Eine der OeKB bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der OeKB das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Die Mitteilungspflicht des Kunden gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

1.5.2.3 Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

- Z 12.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der OeKB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist deren Auflösung der OeKB unverzüglich bekannt zu geben.

1.5.3 Klarheit von Aufträgen

- Z 13.** (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an OeKB zu sorgen.

Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde der OeKB besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der OeKB gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

1.5.4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln

- Z 14.** Werden vom Kunden Aufträge mittels Telekommunikation erteilt oder sonstige Erklärungen mittels Telekommunikation abgegeben, so hat er dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

1.5.5 Erheben von Einwendungen

- Z 15.** (1) Der Kunde hat Erklärungen der OeKB, wie z.B. Bestätigungen von von ihm erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen der OeKB auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit unverzüglich zu überprüfen und unverzüglich etwaige Einwendungen zu erheben.

(2) Gehen der OeKB innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der OeKB als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, sofern nicht Z 39 zur Anwendung kommt, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. OeKB wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

1.5.6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

- Z 16.** Der Kunde hat OeKB unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der OeKB (wie z.B. Rechnungsabschlüsse) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen der OeKB, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

1.5.7 Übersetzungen

Z 17. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der OeKB auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

1.6 Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1.6.1 Erfüllungsort

Z 18. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der OeKB.

1.6.2 Rechtswahl

Z 19. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der OeKB gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

1.6.3 Gerichtsstand

Z 20. Klagen eines Unternehmers gegen OeKB können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der OeKB erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der OeKB gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei OeKB berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

1.7 Beendigung der Geschäftsverbindung

1.7.1 Beendigung

1.7.1.1 Ordentliche Kündigung

Z 21. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können OeKB und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer Monatsfrist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

1.7.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 22. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können OeKB und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der OeKB zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der OeKB gefährdet ist,

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige für die Geschäftsbeziehung wesentliche Umstände macht und die OeKB bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder,
- der Kunde seiner Identifizierungspflicht gemäß den bankrechtlichen Vorschriften (Z 10.) oder notwendigen Angaben gemäß sonstigen Vorschriften (Einhaltung von Steuerabkommen, wie z.B. FATCA; Selbstauskünfte gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz) nicht nachkommt oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, wodurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der OeKB gefährdet ist.

1.7.2 Rechtsfolgen

Z 23. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, OeKB von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist OeKB berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der OeKB bis zur Abdeckung eines Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zu deren völligen Abwicklung weiter.

2. Bankauskunft

Z 24. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

3. Eröffnung und Führung von Konten

3.1 Anwendungsbereich

Z 25. Der Geschäftsverkehr bei der OeKB erfolgt ausschließlich unbar über Konten. Die im Folgenden getroffenen Regelungen gelten für sämtliche Konten.

3.2 Eröffnung von Konten

- Z 26.** Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen und der OeKB die weiteren Informationen gemäß Z 10. zu geben. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (IBAN) geführt.

3.3 Unterschriftsproben

- Z 27.** Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungs- oder zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der OeKB ihre Unterschrift zu hinterlegen. OeKB wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen. Siehe auch Z 3. Abs. 3.

3.4 Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

3.4.1 Verfügungsberechtigung

- Z 28.** Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

3.4.2 Zeichnungsberechtigung

- Z 29.** Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat der OeKB seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

3.5 Besondere Kontoarten

3.5.1 Subkonto

- Z 30.** Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist der OeKB gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3.5.2 Treuhandkonto

- Z 31.** Bei Treuhandkonten ist der OeKB gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3.5.3 Gemeinschaftskonto

- Z 32.** (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.
- (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.
- (4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden.

3.5.4 Fremdwährungskonto und Transaktionen in fremder Währung

- Z 33.** (1) Führt OeKB für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Geldbeträge in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf OeKB Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden dem im Überweisungsauftrag angegebenen Konto des Kunden (Empfänger) in inländischer Währung gutschreiben (Wertstellungsdatum in Euro +2 Geschäftstage). Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung der OeKB steht und von dieser verwertet werden kann. Maßgeblich ist der für den jeweiligen Tag bekannt gegebene Geldkurs der UniCredit Bank Austria AG oder eines vergleichbaren österreichischen Kreditinstituts.
- (2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben der OeKB in der entsprechenden Währung durch von der OeKB nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.
- (3) Die Verpflichtung der OeKB zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die OeKB in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist OeKB auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der OeKB zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die OeKB vollständig im

eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der OeKB, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3.6 Kontoabschlüsse

Z 34. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt OeKB Konten monatlich jeweils zum Monatsende ab. Die im Monat jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).

(2) OeKB hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss in Papierform bei der kontoführenden Stelle bereit.

(3) Sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Online Services „Account Information“ der OeKB geschlossen hat, stehen Umsätze zum Abruf über das Internet-Service ergänzend gemäß den Bestimmungen in Punkt 8. zur Verfügung.

4. Giroverkehr

4.1 Überweisungsaufträge

Z 35. (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in Österreich, in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen; bei Überweisungsaufträgen in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich der BIC (Bank Identifier Code) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder die Kontonummer des Empfängers und entweder der Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzuführen.

Bei Überweisungsaufträgen (in Euro oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz außerhalb des EWR und der Schweiz sowie des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

- der IBAN und die BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder
- die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(2) Die Angaben von IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden zu machen sind, stellen den

Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, der gemäß Abs. 2 verpflichtend ist, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens der OeKB unbeachtet. Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Abs. 1 hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben.

(3) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für OeKB unbeachtlich.

(4) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch OeKB begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der OeKB.

(5) OeKB ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(6) Sofern die OeKB die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird sie den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen

Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde.

(7) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von SEPA-Lastschriften, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen.

4.2 Gutschriften und Stornorecht sowie Ausführungsfristen

Z 36. (1) Bei aufrechem Kontovertrag ist OeKB verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Kontovertrages ist OeKB berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen, und den Geldbetrag mit der Verbindlichkeit zu verrechnen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird OeKB durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) OeKB kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird OeKB die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann OeKB die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

(3) Die OeKB ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Die OeKB wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird die OeKB dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der OeKB einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag in diesen Bedingungen gilt jeder Tag, an dem die OeKB den für die Ausführung des beauftragten Zahlungsvorgangs erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(5) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der OeKB vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der OeKB den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der OeKB, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(6) Die OeKB stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:

- Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(7) Für in Abs. 6 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 6 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

4.3 Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 37. (1) Schreibt OeKB Beträge, die sie im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag bei der OeKB eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags bei der OeKB. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag bei der OeKB zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist OeKB berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen

Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass OeKB die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite der OeKB rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist OeKB auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

4.4 Belastungsbuchungen

- Z 38.** (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird.
- (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Firmenlastschriften (Z 39) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, OeKB hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt. Lastschriften (Z 39) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

4.5 Lastschrift und Firmenlastschrift im SEPA-Verfahren

- Z 39.** (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler dem Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandates direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstitutes des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen. Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels Firmenlastschrift ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sind und das Firmenlastschriftmandat dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt.

Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) zulasten seines Kontos mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift bei OeKB einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang bei OeKB folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber OeKB die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) OeKB führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift bzw. die Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der

einziehenden Bank darüber hinaus gehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift bzw. Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde (Zahler) kann von OeKB die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. OeKB hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 3 hat bei Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 15 verlangen. Die Frist wird jeweils ausgelöst, wenn die OeKB dem Kunden die Informationen mittels eines Kontoauszuges zur Verfügung gestellt hat.

5. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz

5.1 Entgelt

5.1.1 Grundsatz der Entgeltlichkeit

Z 40. (1) OeKB ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und bankübliche Provisionen, zu verlangen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden.

(3) OeKB ist zur Belastung des Kontos mit dem fälligen Entgelt berechtigt. Der Kunde hat für eine entsprechende Kontodeckung am Belastungstag zu sorgen. Die verrechneten Entgelte werden im Detail auf dem Kontoauszug dargestellt. Es wird keine separate Rechnung ausgestellt.

(4) Die Konditionen in der jeweils gültigen Fassung werden dem Kontoinhaber bei Kontoeröffnung bekannt gegeben und später auf sein Verlangen übermittelt.

5.1.2 Höhe der Entgelte

- Z 41.** OeKB hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein jeweils angemessenes Entgelt, dessen Höhe OeKB in einer Konditionenübersicht für bestimmte typische Leistungen festlegt.

5.1.3 Änderung der Entgelte für Dauerleistungen

- Z 42.** (1) OeKB kann Entgelte für Dauerleistungen, die die OeKB oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Konten, Kontoführungsgebühren etc.) unter Berücksichtigung relevanter Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Änderungen von Leistungen der OeKB sowie über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Entgelten und die Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die von OeKB angebotene Änderung wirksam werden, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die OeKB wird dem Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der OeKB gilt auch für die Mitteilung einer solchen Änderung.

5.2 Aufwandsersatz, Verzugszinsen

- Z 43.** (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, allfällige Sachsteuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung sowie Freigabe von Sicherheiten. Kann OeKB eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss sie aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist sie zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandsatzes gemäß Konditionenübersicht berechtigt.

(2) OeKB darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

(3) Gerät der Kunde mit Zahlung einer Verbindlichkeit gegenüber OeKB in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart.

6. Sicherheiten

6.1 Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

6.1.1 Anspruch auf Bestellung

Z 44. OeKB kann bei Veränderung des Risikos gem. Z 45 vom Kunden für Ansprüche aus der mit ihr bestehenden Geschäftsverbindung jedenfalls die Bestellung von Sicherheiten in Form von Schuldverschreibungen, die von Mitgliedstaaten der EU begeben oder deren Zahlung von diesen unbedingt garantiert wurden, die den Euro eingeführt haben, im Ausmaß dieser Ansprüche sowie eines Sicherheitsaufschlags von 10 % innerhalb einer Woche verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

6.1.2 Veränderung des Risikos

Z 45. Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist OeKB berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb einer Woche zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

6.2 Pfandrecht der OeKB

6.2.1 Umfang und Entstehen

Z 46. (1) Der Kunde räumt der OeKB ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 47 an seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung der OeKB gelangen und verpflichtet sich unwiderruflich, zur Pfandrechtsbegründung allenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu setzen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der OeKB, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht der OeKB Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 47. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der OeKB gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht sichert auch gesetzliche Ansprüche der OeKB sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit dem Erlangen der Innehabung der Pfandsache durch die OeKB, sofern Ansprüche der OeKB gemäß Absatz 1 in diesem Zeitpunkt bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

(3) Falls der Wert der Sachen und Rechte des Kunden, an denen das Pfandrecht der OeKB besteht, höher als die besicherte Forderung der OeKB ist, wird die OeKB das Pfandrecht nur an Rechten und Sachen geltend machen, deren Wert 120 Prozent der Forderungshöhe entspricht. Erstreckt sich das Pfandrecht auf mehrere Sachen und/oder Rechte, wird die OeKB das Pfandrecht an jenen Sachen bzw. Rechten geltend machen, deren Verwertung mit den geringsten Kosten verbunden ist.

6.2.2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 48. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) OeKB wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung der OeKB über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der OeKB schriftlich als Treugut offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der OeKB gelangt sind.

6.3 Freigabe von Sicherheiten

Z 49. Auf Verlangen des Kunden wird OeKB Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein im Sinne der Z 44. und Z 45. begründetes Sicherungsinteresse hat.

6.4 Verwertung von Sicherheiten

6.4.1 Verkauf

Z 50. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird OeKB nach den Bestimmungen des Finanzsicherheiten-Gesetzes (im Folgenden FinSG), falls dieses anwendbar ist, primär durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten. OeKB und der Kunde vereinbaren aber auch jede andere im FinSG vorgesehene Verwertungsart, insbesondere Aneignung und Verrechnung des Wertes, Verwendung an Zahlungsstatt, Aufrechnung.

Z 51. Ist das FinSG nicht anwendbar oder seine Anwendung für OeKB untunlich, besteht etwa kein Markt- oder Börsenpreis für die Sicherheit, vereinbaren OeKB und der Kunde die

Pfandverwertung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden ABGB) in seinen Paragraphen 466a ff.

6.4.2 Exekution

Z 52. OeKB ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten.

6.4.3 Einziehung

Z 53. OeKB darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung, wenn deren Einbringlichkeit sonst gefährdet wäre, kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei einem erheblichen und dauernden Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, welcher die Einbringlichkeit der Ansprüche der OeKB gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

6.5 Zurückbehaltungsrecht

Z 54. OeKB kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 48. und Z 49. gelten entsprechend.

7. Aufrechnung und Verrechnung

7.1 Aufrechnung

7.1.1 Durch OeKB

Z 55. (1) OeKB ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen.

(2) OeKB wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

7.1.2 Durch den Kunden

Z 56. Der Kunde verzichtet unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, auch wenn OeKB zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden

in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von OeKB anerkannt worden ist.

7.2 Verrechnung

Z 57. OeKB kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der OeKB anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

8. Account Information

Z 58. (1) Bei der Web-Applikation „Account Information“ handelt es sich um ein kostenloses Service, über welches jederzeit unverbindlich zu Informationszwecken Kontostände und Umsätze zu OeKB Konten vom Kunden oder vom Kunden benannte Benutzer (User) abgefragt werden können.

(2) Voraussetzungen für die Nutzung der Web-Applikation durch den Kunden oder vom Kunden benannte Benutzer (User) sind:

- - Registrierung zur OeKB Serviceplattform und Annahme der Nutzungsbedingungen
- - Registrierung zur Web-Applikation „Account Information“

(3) Trotz größter Sorgfalt beim Betrieb dieses Services übernimmt die OeKB keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit der abrufbaren Informationen und die Verfügbarkeit der Web-Applikation.

(4) Die OeKB behält sich das Recht vor, die Web-Applikation bzw. ihre Funktionalität jederzeit einzuschränken, zu erweitern, anzupassen sowie den Betrieb (gänzlich oder vorübergehend) einzustellen.



Machen wir
es möglich.